

Antrag Nr. 2

Modellprojekt „Bezirke stärken“

Antragsteller: Anna Werner (Diözesanvorsitzende)
Patrick Höckelmann (Diözesanvorsitzender)
Tobias Hasselmeyer (Diözesankurat)

Antragsgegenstand: Modellprojekt „Bezirke stärken“

Die Diözesanversammlung möge beschließen

Der Diözesanvorstand Paderborn wird damit beauftragt, dem Hauptausschuss der Bundesversammlung das nachfolgend beschriebene Modellprojekt zur Genehmigung vorzulegen.

Modellprojekt „Bezirke stärken“

Projektziele:

Von Oktober 2015 bis September 2017 haben wir mit der Projektstelle BiKuG (Bezirke in Kirche und Gesellschaft) einen intensiven Fokus auf die Akteure der mittleren Ebene gelegt. Während des Projektes zeigte sich, dass es zwar keine einheitliche Lösung für Vakanz in den Vorstandsämtern gibt, aber durchaus auch kreative Lösungen gefunden werden konnten. So gibt es in einem Bezirk mit zwei Vorsitzenden (m + w) nun eine Geschäftsführerin, die sich um die organisatorischen Fragen kümmert und dem Vorstand zuarbeitet.

Ein großes Problem stellt aber weiterhin die Vertretung der Bezirke auf Diözesanebene dar. Die Termine auf Diözesanebene werden oft nur sporadisch wahrgenommen. Gleichzeitig sind durchaus viele Personen am Bezirk interessiert, scheuen jedoch vor einer langfristigen Bindung (3 Jahre Vorstand) zurück. Vermehrt tauchte die Frage auf, wie denn ein Bezirk ohne Vorstand an den Entscheidungen des Diözesanverbandes partizipieren kann.

Im Modellprojekt soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, die vakanten Positionen der Vorstandsämter auf Bezirksebene im Diözesanverband Paderborn durch die jeweiligen Bezirksversammlungen mit gewählten Delegierten „aufzufüllen“. Ist z.B. nur eine Person im Bezirksvorstand tätig, wählt die Bezirksversammlung für ein Jahr zwei Delegierte, die weiteren (beratende) Stimmen auf der Diözesanversammlung für den Bezirk wahrnehmen.

Bei Vakanzen der Stufenleitungen kann die Stufenkonferenz einen stimmberechtigten Delegierten, für die nächst höhere Stufenkonferenz wählen (Ziffer 57 der Satzung der DPSG). Somit ist gegeben, dass die Interessen der Stufe aus dem Bezirk/der Diözese auch in der nächst höheren Ebene vertreten werden. Für Vakanzen im Vorstand ist dies derzeit nicht möglich.

Zudem erhoffen wir uns durch die Möglichkeit der „begrenzten“ Aufgabenwahrnehmung ein „Hineinschnuppern“ in das Amt des Bezirksvorstandes. Darüber hinaus kämen die Mitglieder der Diözesanversammlung in einen intensiveren Austausch und eine bessere Vernetzung mit allen Bezirken. Perspektivisch erhoffen wir uns natürlich mehr besetzte Vorstandsämter.

Auch wenn sich nicht alle Diözesen in Bezirke gliedern, so stehen doch diejenigen, die Bezirke haben, vor ähnlichen Herausforderungen. Wir glauben, dass wir mit dem Modellprojekt einen Schritt machen zu mehr Partizipation im Verband – gerade im Hinblick auf viele Vakanzen und auf die zurückgehende Bereitschaft, sich ehrenamtlich zu engagieren.

Im Projekt wird sich zeigen, wie mit der Unterscheidung „gewählt in ein Amt“ und „nur“ Mandat umzugehen ist, da die Bezirksversammlung keinen expliziten inhaltlichen Auftrag erteilt. Parallelen sehen wir in der Delegation beim BDKJ, in welcher in der Regel ebenfalls nicht alle Delegationsteilnehmenden so tief im Thema verankert sind wie die gewählten Vorstandsmitglieder.

Es wird sich auch zeigen, wie sich die Dynamik auf der Diözesanversammlung entwickelt, wenn folglich evtl. jedes Jahr neue Personen am Tisch der Bezirksvorstände sitzen und eine personelle Kontinuität hierdurch verloren gehen könnte.

Geplante Abweichung zur Satzung der DPSG:

Ziffer 45a):

Wenn in einem Bezirk mindestens ein Amt des Bezirksvorstandes besetzt ist, dann wählt die Bezirksversammlung für alle vakanten Ämter des Bezirksvorstandes Delegierte für die Diözesanversammlung, die eine beratende Stimme haben.

Wenn in einem Bezirk alle Ämter des Bezirksvorstandes unbesetzt sind, dann wählt die Bezirksversammlung ein Mitglied der Bezirksversammlung als Delegierte/Delegierten, die bzw. der auf der Diözesanversammlung stimmberechtigt ist. Außerdem ist eine Ersatzdelegierte/ein Ersatzdelegierter zu wählen.

Ferner kann in diesem Fall für jede (weitere) freie Position im Bezirksvorstand eine Delegierte/ein Delegierter gewählt werden, die bzw. der auf der Diözesanversammlung eine beratende Stimme hat. Ersatzdelegierte sind nicht zu wählen.

Die gewählten Delegierten haben die Pflicht, bei der nächsten Bezirksversammlung über Verlauf und Inhalt der Diözesanversammlung zu informieren.

Die Delegierten für die vakanten Vorstandsämter werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Delegation beginnt mit dem Ende der Bezirksversammlung und endet mit dem

82. Diözesanversammlung 2018

Schluss der ersten Bezirksversammlung, welche im Jahr nach der Delegiertenwahl stattfindet oder umgehend bei der Wahl eines Bezirksvorstandes.

Wiederwahl ist einmalig zulässig.

Die Mitglieder der Bezirksversammlung sollen bei der Suche von Kandidatinnen und Kandidaten für die Delegierten dafür Sorge tragen, dass beide Geschlechter vertreten sind.

Evaluationskriterien des Modellprojektes:

Durch das Projekt „BiKuG“ liegen bereits Erkenntnisse aus den Bezirken vor (Interviews). Hier wurde auch beleuchtet, warum man sich zur Wahl gestellt hat und warum es schwierig ist, neue Leute für die Bezirksebene zu begeistern. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen sollen nach Beendigung des Modellprojektes erneut Bezirksvorstände und Aktive auf der Bezirksebene befragt werden. Diese Ergebnisse lassen sich dann mit den bereits vorhandenen Erkenntnissen vergleichen und entsprechend evaluieren.

Die Interviews werden durch das hauptberufliche Personal im Diözesanbüro (Bildungsreferentinnen und –referenten) durchgeführt.

Zeitliche Befristung des Modellprojektes:

Um den Bezirken Zeit zu geben, sich mit der veränderten Satzung vertraut zu machen und sie darin zu begleiten, wird das Projekt auf drei Jahre befristet (beginnend zum frühestmöglichen Zeitpunkt). Die Evaluationsphase soll nach der Diözesanversammlung 2021 erfolgen und Ende 2021 abgeschlossen sein. Damit hätte der Hauptausschuss noch die Möglichkeit, anhand der Ergebnisse und über eine daraus resultierende Satzungsänderung zu beraten. Fristgerecht zur Bundesversammlung 2022 kann somit der Satzungsänderungsantrag gestellt werden.

Ist die Genehmigung des Hauptausschusses erteilt, werden der Diözesanvorstand und die Bezirksvorstände damit beauftragt, das Modellprojekt wie beschrieben umzusetzen.

Sollte der Hauptausschuss Auflagen zum Projekt haben, entscheiden die Bezirksvorstände und der Diözesanvorstand durch Umlaufverfahren über die Durchführung mit den entsprechenden Auflagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	4